Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol

PROTOKOLL

über die am Dienstag, den 4. Februar 2014, von 18.00 Uhr bis 21.00 Uhr im Sitzungszimmer des Kommunalzentrums unter dem Vorsitz von Bürgermeister Mag. Stefan Seiwald abgehaltene

34. Gemeinderatssitzung (Gemeinderatsperiode 2010 – 2016)

Anwesend:	Hubert Almberger, Simon Aschaber, Christine Bernhofer, Mag. Helga Embacher, Alois Foidl (ab 18.05 Uhr), August Golser, Johann Grander, Christine Gschnaller, Andrea Hauser, Mag. Leo Hofinger, Renate Kammerlander, Manfred Kecht, Ing. Manfred Keuschnigg, Leo Resch, Robert Steger, Peter Wallner, Robert Wurzenrainer, Dr. Georg Zimmermann
Entschuldigt:	Heribert Mariacher (Ersatz: Robert Wurzenrainer [entschuldigt auch das nächstgereihte Ersatzmitglied Josef Schwenter])
Nicht entschuldigt:	niemand
Schriftführer:	Dr. Ernst Hofer, MBA

T A G E S O R D N U N G

I. Berichte des Bürgermeisters

- Präsentation des Neubaus des Radwegs St. Johann in Tirol – Fieberbrunn

II. Anträge des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes

1) Mittelfreigabe: Neubau des Radwegs St. Johann in Tirol – Fieberbrunn
2) Abschluss einer Vereinbarung in Hinblick auf das Taxivouchersystem

III. Berichte und Anträge der Ausschüsse

1) <u>BAUAUSSCHUSS</u>
   1) Erlassung von Bebauungsplänen:
      a) Teile der Gst. 3468/1 und 3469/3 (DDr. Nikolaus Neunteufel und Dr. Theresa Hautz)
      b) Gst. 189/4 und 189/7 (Ing. Alfred Neuner)
   2) Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich des Gst. 67/6 (Kurt Schmiedberger)
   3) Änderung des Bebauungsplans und des ergänzenden Bebauungsplans im Bereich der Gst. 67/4, 67/6 und 67/9 (Kurt Schmiedberger)
   4) Entscheidung über Stellungnahmen zu einem Bebauungsplan im Bereich des „Klausnerareals“ (Polak und Ritzer Wohnbau GmbH)
   5) Entscheidung über eine Stellungnahme zu einer Änderung des Flächenwidmungsplans (Österreichische Bundesforste AG)

2) <u>WOHNUNGSAUSSCHUSS</u>
   Bericht über Wohnungsvergaben

IV. Anträge, Anfragen und Allfälliges

I. BERICHTE DES BÜRGERMEISTERS

Am Beginn der Sitzung sind 18 Gemeinderäte anwesend.

- Präsentation des Neubaus des Radwegs St. Johann in Tirol – Fieberbrunn

Aufgrund der Mitarbeit der zweiten Bürgermeister-Stellvertreterin Mag. Helga Embacher an der Realisierung des Radwegs St. Johann in Tirol – Fieberbrunn (Radweg Winkl) bezeichnet der Bürgermeister diesen Tagesordnungspunkt eingangs als „*Berichte des Bürgermeisters und der Vizebürgermeisterin*“.

Alois Foidl kommt um 18.05 Uhr zur Sitzung. Es sind 19 Gemeinderäte anwesend.

Sodann präsentiert Alexander Hronek den Neubau des Radwegs St. Johann in Tirol – Fieberbrunn (Radweg Winkl) mithilfe mehrerer Dateien, welche an die Wand des Sitzungszimmers projiziert werden. Ein Auszug aus dieser Präsentation ist diesem Gemeinderatsprotokoll als **Anlage A** angeschlossen.

Begeisterte Zuseher/Politische Radallianzen. Als Zuschauer anwesende Sympathisanten der Gemeinderatspartei „Die Grünen St. Johann i.T. (GRÜNE)“ applaudieren im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes. Deren Vorsitzende, Mag. Helga Embacher, zeigt sich über die Früchte der „*Koalition*“ zwischen der „*ÖVP*“ und den „*Grünen*“ erfreut und bedankt sich bei den Projektverantwortlichen. Johann Grander höhnt hingegen, wenn „*Schwarz-grün*“ schon derart erfolgreich agiere, ob dann nicht auch eine Radwegverbindung nach Going am Wilden Kaiser möglich wäre. Der Bürgermeister kontert, dies sei allemal eine „*gute Anregung*“ und „*vielleicht können wir*“ (= schwarz-rot) diese neue Verbindung „*ja gemeinsam vorstellen*“.

Abschließend bedankt sich der Bürgermeister gleichfalls bei sämtlichen Projektverantwortlichen.

II. ANTRÄGE DES BÜRGERMEISTERS UND DES GEMEINDEVORSTANDES

1) Mittelfreigabe: Neubau des Radwegs St. Johann in Tirol – Fieberbrunn

Beschluss (18:1): [Johann Grander dagegen][1]

Für den Neubau des Radwegs St. Johann in Tirol – Fieberbrunn (Radweg Winkl) werden **EUR 1.100.000,00** freigegeben.
AOH 612-002001

2) Abschluss einer Vereinbarung in Hinblick auf das Taxivouchersystem

Der Amtsleiter erläutert die Vereinbarung hinsichtlich der Taxivoucher mithilfe einer .pdf-Datei, welche an die Wand des Sitzungszimmers projiziert wird. Alexander Hronek beschreibt den Gültigkeitsbereich der Taxivoucher, gleichfalls unter Zuhilfenahme einer an die Wand des Sitzungszimmers projizierten .pdf-Datei.

Peter Wallner missfällt die Tatsache, dass die von der Gemeinde an die Taxiunternehmen je Voucher bezahlte Vergütung (von EUR 4,00 auf EUR 6,30) markant in die Höhe geschnellt ist. Christine Gschnaller meint dazu, es sei möglich, zu evaluieren, welche Personen wohin transportiert werden. Das Ergebnis dieser Auswertung könnte für neue Preisverhandlungen genützt werden. Der Bürgermeister unterstützt Christine Gschnaller in diesem Punkt. Johann Grander preist abschließend die ständige Gültigkeit der Taxivoucher als „*größte*[n] *Vorteil*“ des neuen Systems.

Beschluss (19:0):

Der Abschluss der Vereinbarung laut **Anlage B** dieses Gemeinderatsprotokolls wird genehmigt.

[1] Johann Grander, Obmann des Überprüfungsausschusses, ist zwar „*grundlegend*“ für die Mittelfreigabe, allerdings ist er mit der genannten Haushaltsstelle nicht einverstanden, da diese für das Jahr 2014 lediglich Finanzmittel in Höhe von EUR 200.000,00 vorsieht. (**Anmerkung:** Die Mittelfreigabe erfolgt für den Zeitraum 2014 bis 2016.)

III. BERICHTE UND ANTRÄGE DER AUSSCHÜSSE

1) BAUAUSSCHUSS

1) Erlassung von Bebauungsplänen:

a) Teile der Gst. 3468/1 und 3469/3 (DDr. Nikolaus Neunteufel und Dr. Theresa Hautz)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Tagesordnungspunktes unter Zuhilfenahme von .pdf-Dateien, welche an die Wand des Sitzungszimmers projiziert werden.

Beschluss (17:0): [zwei Gemeinderäte abwesend]

Der Entwurf des Bebauungsplans für Teile der Gst. 3468/1 und 3469/3 des Dr. Erich Ortner vom 15. Jänner 2014 („Neunteufel") wird gemäß § 66 Abs 1 erster Satz TROG 2011 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 66 Abs 2 TROG 2011 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 66 Abs 1 erster Satz TROG 2011 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplans; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

b) Gst. 189/4 und 189/7 (Ing. Alfred Neuner)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Tagesordnungspunktes unter Zuhilfenahme von .pdf-Dateien, welche an die Wand des Sitzungszimmers projiziert werden.

Beschluss (16:3):

Der Entwurf des Bebauungsplans für die Gst. 189/4 und 189/7 des Dr. Erich Ortner vom 15. Jänner 2014 („Mitterndorferweg") wird gemäß § 66 Abs 1 erster Satz TROG 2011 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 66 Abs 2 TROG 2011 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 66 Abs 1 erster Satz TROG 2011 gleichzeitig der

Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplans; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

2) Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich des Gst. 67/6 (Kurt Schmiedberger)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Tagesordnungspunktes unter Zuhilfenahme von .pdf-Dateien, welche an die Wand des Sitzungszimmers projiziert werden.

Beschluss (19:0):

Es erfolgt nachstehende Änderung des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

- Umwidmung von Teilen der Gst. 67/4, 67/6 und 67/9 von Kerngebiet in beschränktes Kerngebiet (Kb) mit einer Festlegung gemäß § 40 Abs 6 TROG 2011, dass als Wohnungen nur betriebstechnisch notwendige Wohnungen und Wohnungen für den Betriebsinhaber und das Aufsichts- und Wartungspersonal errichtet werden dürfen

Der Planungsbereich ist in **Anlage C** dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

Gemäß § 70 Abs 1 TROG 2011 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

3) Änderung des Bebauungsplans und des ergänzenden Bebauungsplans im Bereich der Gst. 67/4, 67/6 und 67/9 (Kurt Schmiedberger)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Tagesordnungspunktes unter Zuhilfenahme von .pdf-Dateien, welche an die Wand des Sitzungszimmers projiziert werden.

Beschluss (15:0): [vier Gemeinderäte abwesend]

Es erfolgen eine Änderung des Bebauungsplans und des ergänzenden Bebauungsplans für die Gst. 67/4, 67/6 und 67/9 (aufsichtsbehördlich genehmigt am 1. Oktober 2012 zu RoBau-2-416/236/2-2012), und zwar in der Weise, wie sie in den Erläuterungen des Dr. Erich Ortner vom 28. Jänner 2014 („bplstjt02_*2014_10-2012 pinselfabrik.doc*“) beschrieben sind. Die Änderungen sind in **Anlage D** dieses Gemeinderatsprotokolls, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, ersichtlich. Gemäß § 66 Abs 2 TROG 2011 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 66 Abs 1 erster Satz TROG 2011 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplans und des ergänzenden Bebauungsplans; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

4) Entscheidung über Stellungnahmen zu einem Bebauungsplan im Bereich des „Klausnerareals“ (Polak und Ritzer Wohnbau GmbH)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Tagesordnungspunktes unter Zuhilfenahme von .pdf-Dateien, welche an die Wand des Sitzungszimmers projiziert werden.

Der Amtsleiter verliest jeweils die Stellungnahmen, welche gleichfalls an die Wand des Sitzungszimmers projiziert werden.

Beschluss (15:4):

Der Stellungnahme von **Adelgunde Ahrer** wird nicht Folge gegeben, und der Bebauungsplan für die Gst. 72/6, 72/8 und 72/9 des Dr. Erich Ortner vom 23. September 2013 („*Schießstandgasse*“) wird erlassen.

Beschluss (16:3):

Der Stellungnahme von **Bernhard Piffrader** wird nicht Folge gegeben, und der Bebauungsplan für die Gst. 72/6, 72/8 und 72/9 des Dr. Erich Ortner vom 23. September 2013 („*Schießstandgasse*“) wird erlassen.

Beschluss (17:2):

Der gemeinsamen Stellungnahme von **Klaudia Fischer** und **Mag. Peter Fischer** wird nicht Folge gegeben, und der Bebauungsplan für die Gst. 72/6, 72/8 und 72/9 des Dr. Erich Ortner vom 23. September 2013 („*Schießstandgasse*“) wird erlassen.

5) Entscheidung über eine Stellungnahme zu einer Änderung des Flächenwidmungsplans (Österreichische Bundesforste AG)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Tagesordnungspunktes unter Zuhilfenahme von .pdf-Dateien, welche an die Wand des Sitzungszimmers projiziert werden.

Der Amtsleiter verliest die Stellungnahme, welche gleichfalls an die Wand des Sitzungszimmers projiziert wird.

Beschluss (19:0):

Der Stellungnahme der **Österreichischen Bundesforste AG** wird nicht Folge gegeben, und die nachstehende Änderung des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde St. Johann in Tirol wird erlassen:

- Umwidmung der Gst. 2853/3, 2853/4, 2853/5, 2853/6, 2853/7 und 2853/8 von Wohngebiet in Freiland (§ 41 TROG 2011)

Der Planungsbereich ist in **Anlage E** dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

2) WOHNUNGSAUSSCHUSS
Bericht über Wohnungsvergaben

Der Obmann des Wohnungsausschusses, Dr. Georg Zimmermann, berichtet über Wohnungsvergaben.

IV. ANTRÄGE, ANFRAGEN UND ALLFÄLLIGES

Wertschätzung für das Finanzamt. Christine Bernhofer bedankt sich namens des „*Pensionistenverbandes*“ „*ganz herzlich*“ bei Sebastian Aufschnaiter vom Finanzamt Kitzbühel Lienz für die ihrer Ansicht nach „*perfekt*[e]“ Unterstützung für „*Senioren*“, welche von der Besteuerung deutscher Renten betroffen sind.

Widmung I. Johann Grander stellt mehrere Anfragen. Die erste bezieht sich auf den Sachstand beim laufenden Widmungsverfahren „Nothburga Eckl/Marion Hofer“. Der Bürgermeister antwortet, es seien hiezu zahlreiche Stellungnahmen eingelangt. Daraufhin habe die Gemeinde hinsichtlich der Abflussverhältnisse bei Hochwässern im betroffenen Umwidmungsbereich ein zusätzliches Gutachten in Auftrag gegeben. Dieses sei mittlerweile gemeinsam mit den Einschreitern erörtert worden.

Widmung II. Die zweite Anfrage betrifft das abgeschlossene Widmungsverfahren „Ingomar Ritsch“. Johann Grander möchte wissen, ob die „*Verträge*“ hinsichtlich der Eigentumsübertragung des Hofes „Notheggen im Winkl“ an Esther Ritsch bereits erstellt worden seien. Der Bürgermeister antwortet, laut aktueller Auskunft der Rechtsvertreterin von Ingomar Ritsch sei die „*Übertragung an die Tochter*“ (Esther Ritsch) im Gange.

„Klausnerareal“. Bei der dritten Anfrage geht es um das „Klausnerareal“. Der Bürgermeister teilt hiezu mit, dass die Kaufoption Ende November 2013 ausgelaufen sei. Allerdings sei es durchaus denkbar, dass eine solche wiederum gewährt werde.

Fuldabrück. Des Weiteren informiert Johann Grander über eine für Juni 2014 geplante Reise nach Fuldabrück. Anlass der Fahrt sei das 35jährige Partnerschaftsjubiläum. Es sei

wichtig, dass hier vor allem die „*Gemeinderatsseite*“ starke Präsenz zeige. Auch der Bürgermeister meint, es wäre „*bärig*“, wenn sich zahlreiche Reiseteilnehmer finden würden.

Auszeichnung. Der Bürgermeister berichtet, dass die Marktgemeinde St. Johann in Tirol im Rahmen der Aktion „Tiroler Mobilitätssterne 2013“ eine Auszeichnung erhalten habe. (Laut Verleihungsurkunde wurden der Marktgemeinde St. Johann in Tirol für „außerordentliche und innovative Leistungen zur Förderung umweltfreundlicher Mobilität“ zwei Mobilitätssterne [von fünf] verliehen.)

Verkehrsmaßnahmen. Robert Wurzenrainer erkundigt sich nach geplanten Verkehrsmaßnahmen im Bereich des ehemaligen Molkereiareals. Diese Frage kann im Rahmen der Sitzung nicht geklärt werden.

Karrieresprung. Christine Bernhofer teilt mit, dass sie zur stellvertretenden Landesvorsitzenden des Pensionistenverbandes berufen worden sei, woraufhin sie mit spontanem Applaus des Gemeinderats bedacht wird.

Sitzungsteilnahme. Renate Kammerlander fragt an, ob in der aktuellen Gemeinderatsperiode Ersatzmitglieder in die Ausschüsse entsandt werden können. Der Amtsleiter teilt mit, dass dies aufgrund der Entscheidung des Gemeinderats vom 13. April 2010 zu Tagesordnungspunkt ***IV.*** *Einrichtung von ständigen Ausschüssen* derzeit nicht möglich ist: „Die Ausschussmitglieder werden **nicht** durch Ersatzmitglieder vertreten.“

Dieses Protokoll enthält fünf Anlagen.

St. Johann in Tirol, 4. Februar 2014

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer: Gemeinderäte:

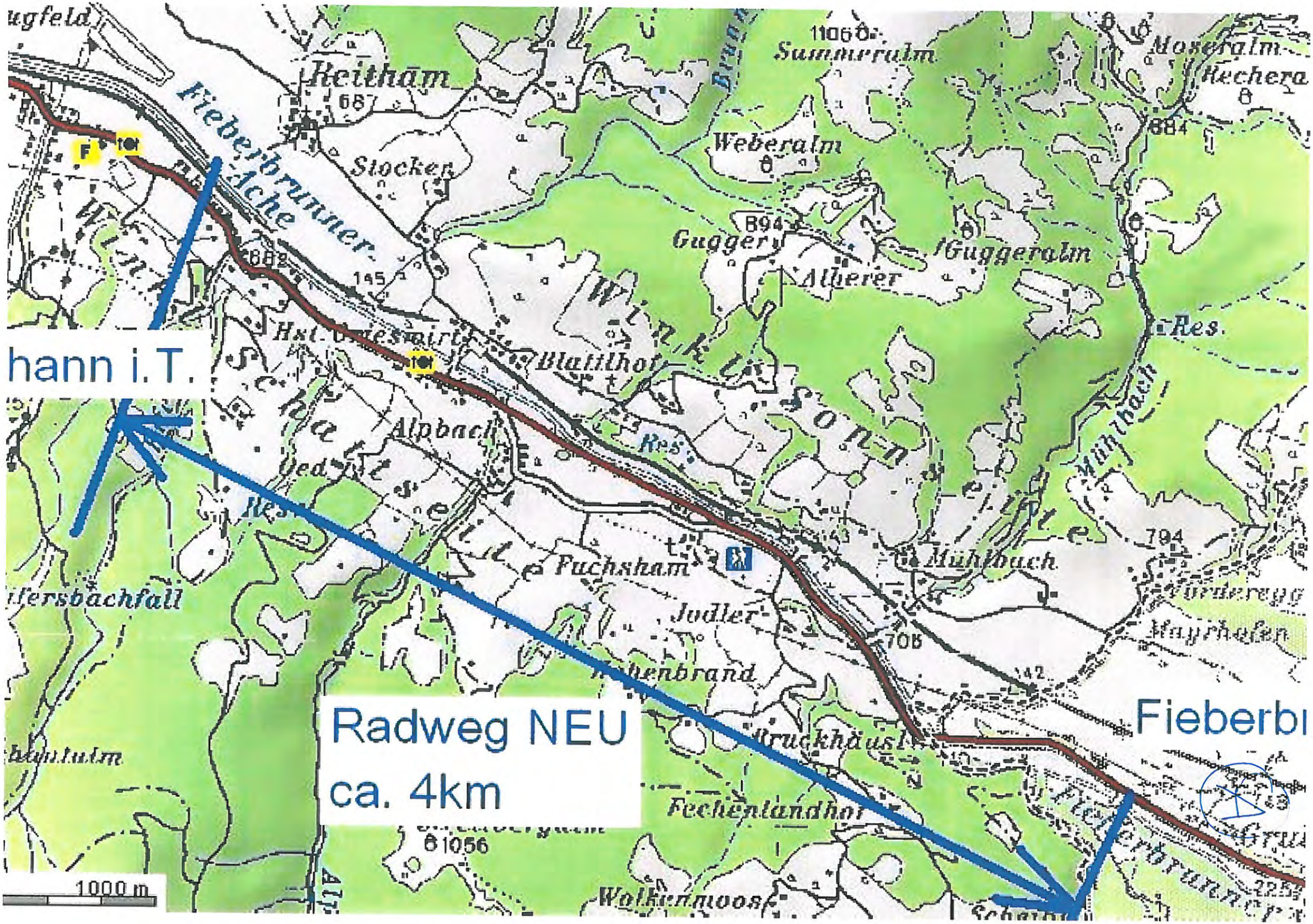
hann i.T.
Radweg NEU
ca. 4km
Fieberbr
Fieberbrunner Ache
Reitham
Stocker
Weberalm
Summeralm
Moseralm
Guggeralm
Alberer
Blattlhof
Alpbach
Fuchsham
Jodler
Mühlbach
Fechenlandhof
Wolkenmoos
1000 m

B

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen

City Taxi 61188 OG, Salzburgerstraße 26, 6380 St. Johann in Tirol

und

St. Johanner Taxizentrale Leitner KG, Moosnerweg 5, 6382 Kirchdorf in Tirol

und

Taxi - Busreisen Schreder OG, Lederergasse 7, 6380 St. Johann in Tirol

und

„Taxi Toni“, Anton Schreder, Speckbacherstraße 41, 6380 St. Johann in Tirol

im Folgenden Taxiunternehmen genannt, einerseits

und

Marktgemeinde St. Johann in Tirol, Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol, vertreten durch den Bürgermeister Mag. Stefan Seiwald und zwei Gemeinderäte, im Folgenden Gemeinde genannt, andererseits.

I. Allgemeines

(1) Die Taxiunternehmen verfügen jeweils über eine Konzession für das Taxigewerbe.

(2) Zur Unterstützung der Mobilität ihrer Bevölkerung gibt die Gemeinde Taxivoucher heraus, welche bei den Taxiunternehmen zu den in Vertragspunkt II. näher genannten Bedingungen eingelöst werden können. Die Gemeinde verfolgt mit der Herausgabe der Taxivoucher keinerlei unternehmerische Tätigkeit oder Gewinnerzielungsabsicht.

(3) Der Gültigkeitsbereich des Taxivouchers ergibt sich aus der Anlage (Anlage A) zu dieser Vereinbarung, welche einen integrierenden Vertragsbestandteil bildet.

II. Regelungen bei der Einlösung des Taxivouchers

(1) Die von der Gemeinde herausgegebenen Taxivoucher können zu nachstehenden Bedingungen eingelöst werden können:

a) Die Taxivoucher sind zu jeder Tages- und Nachtzeit (Montag bis Sonntag, 0 Uhr bis 24 Uhr) gültig.

b) Sind mehrere Personen gemeinsam zu befördern, benötigen sie insgesamt nur einen Taxivoucher. Personen gelten auch dann als gemeinsam befördert, wenn eine oder mehrerer dieser Personen an unterschiedlichen Orten aussteigen, sofern dies entlang einer einheitlichen Fahrtstrecke erfolgt. Das Abbiegen in verschiedene Straßenzüge gilt nicht mehr als einheitliche Fahrtstrecke.

c) Ein kurzer Aufenthalt anlässlich einer Fahrt, etwa der Besuch einer Apotheke oder eines Sanitätshauses nach einem Arztbesuch, gilt nicht als Fahrtunterbrechung. In diesem Fall ist kein weiterer Taxivoucher erforderlich.

d) Bei Fahrten über den Gültigkeitsbereich des Taxivouchers (= Anlage A zu dieser Vereinbarung) hinaus, steht es den Taxiunternehmen frei, der transportierten Person (den transportierten Personen) gegenüber einen Aufpreis in bar zu verlangen. Dies ist direkt mit der transportierten Person (den transportierten Personen) zu vereinbaren. Den Taxiunternehmen ist es allerdings untersagt, einen zusätzlichen Taxivoucher zu fordern oder anzunehmen.

(2) Die Taxiunternehmen verpflichten sich, eine von der Gemeinde hergestellte, laminierte Karte im Format A3, auf welcher der Gültigkeitsbereich des Taxivouchers (= Anlage A zu dieser Vereinbarung) sowie die Regelungen des vorhergehenden Absatzes ersichtlich sind, an gut sichtbarer Stelle in ihren Taxis ständig anzuschlagen.

(3) Ferner verpflichten sich die Taxiunternehmen, die Taxis sauber und rauchfrei zu halten sowie generell die für das Taxigewerbe relevanten Vorschriften einzuhalten.

III. Vorlage der Taxivoucher bei der Gemeinde durch die Taxiunternehmen

(1) Die Gemeinde bezahlt dem vorlegenden Taxiunternehmen je Taxivoucher einen Betrag von EUR 6,30.

(2) Eine Vorlage der Taxivoucher bei der Gemeinde durch die Taxiunternehmen ist spätestens bis zwei Monate nach Beendigung dieses Vertrages möglich.

IV. Dauer des Vertragsverhältnisses; Beendigung

(1) Dieser Vertrag wird mit Beginn vom 1. März 2014 auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten gekündigt werden.

(2) Sollte die Gemeinde aufgrund Vorgaben einer Förderstelle eine bestimmte Mindestvertragsdauer benötigen, erklären alle Vertragsparteien, während der vorgegebenen Mindestvertragsdauer auf ihr Kündigungsrecht zu verzichten.

(3) Sollte eines der Taxiunternehmen nicht mehr berechtigt sein, das Taxigewerbe auszuüben, hat es dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Die Gemeinde kann bei Verlust der entsprechenden Berechtigung des Taxiunternehmens den Vertrag unbeschadet einer Mindestvertragsdauer (Abs 2) vorzeitig auflösen.

(4) Verletzungen von Vertragspunkt II. berechtigen die Gemeinde unbeschadet einer allfälligen Mindestvertragsdauer (Abs 2) zur vorzeitigen Vertragsauflösung mit dem betroffenen vertragsbrüchigen Taxiunternehmen.

Diese Vereinbarung enthält eine Anlage (Anlage A), welche einen integrierenden Vertragsbestandteil darstellt.

St. Johann in Tirol, ...

Für die **City Taxi 61188 OG**

...

Für die **St. Johanner Taxizentrale Leitner KG**

...

Für die **Taxi - Busreisen Schreder OG**

...

(Anton Schreder)

Für die Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

...

...

...

(gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 4. Februar 2014)

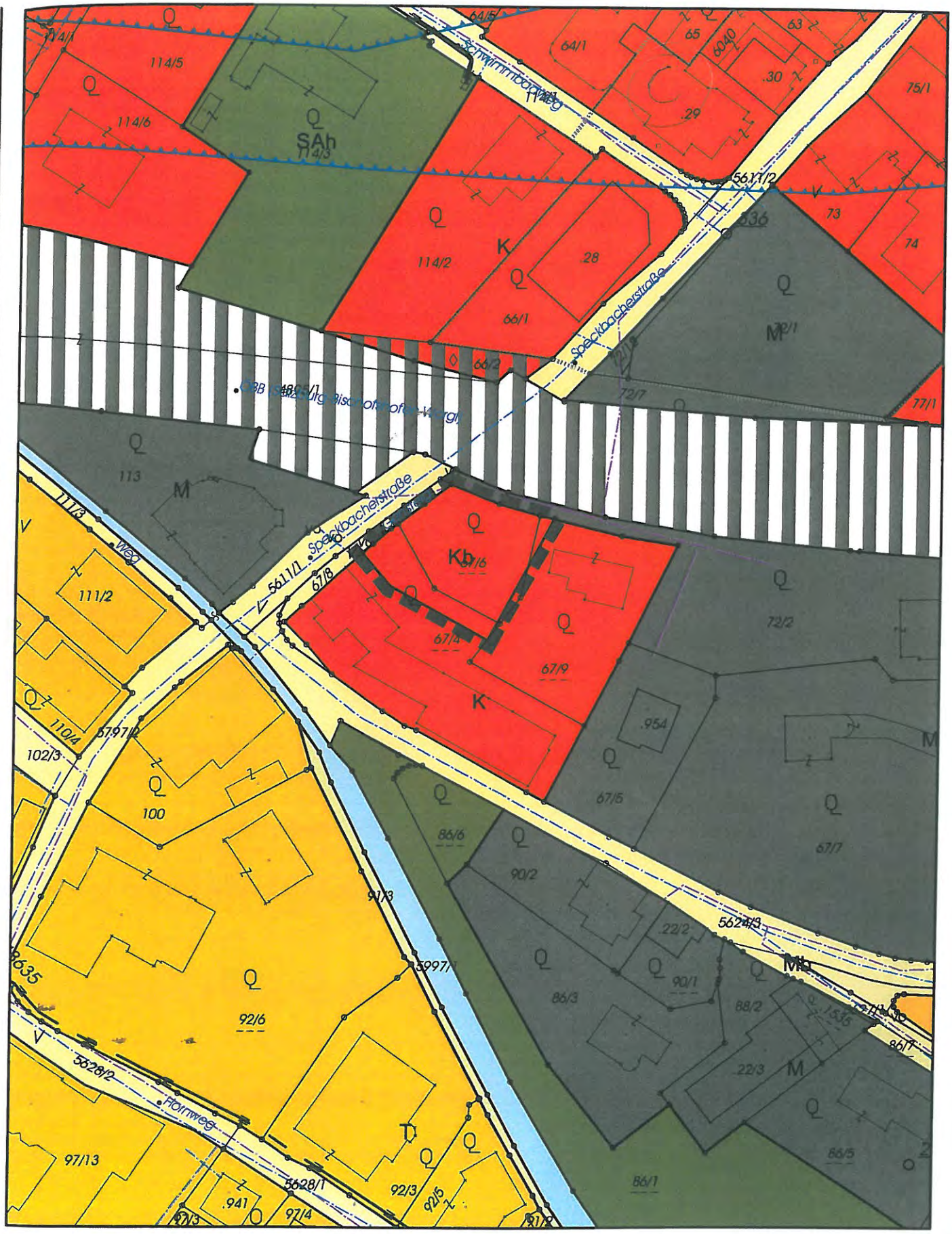

Umwidmung von Teilflächen der Parzellen 67/4, 67/6 und 67/9 KG St. Johann i.T. von derzeit Kerngebiet in Kerngebiet (Kb) gemäß § 40 Abs. 3 TROG 2011 iVm. § 40 Abs. 6 TROG 2011, wobei als Wohnungen nur betriebstechnisch notwendige Wohnungen und Wohnungen für den Betriebsinhaber und das Aufsichts- und Wartungspersonal errichtet werden dürfen

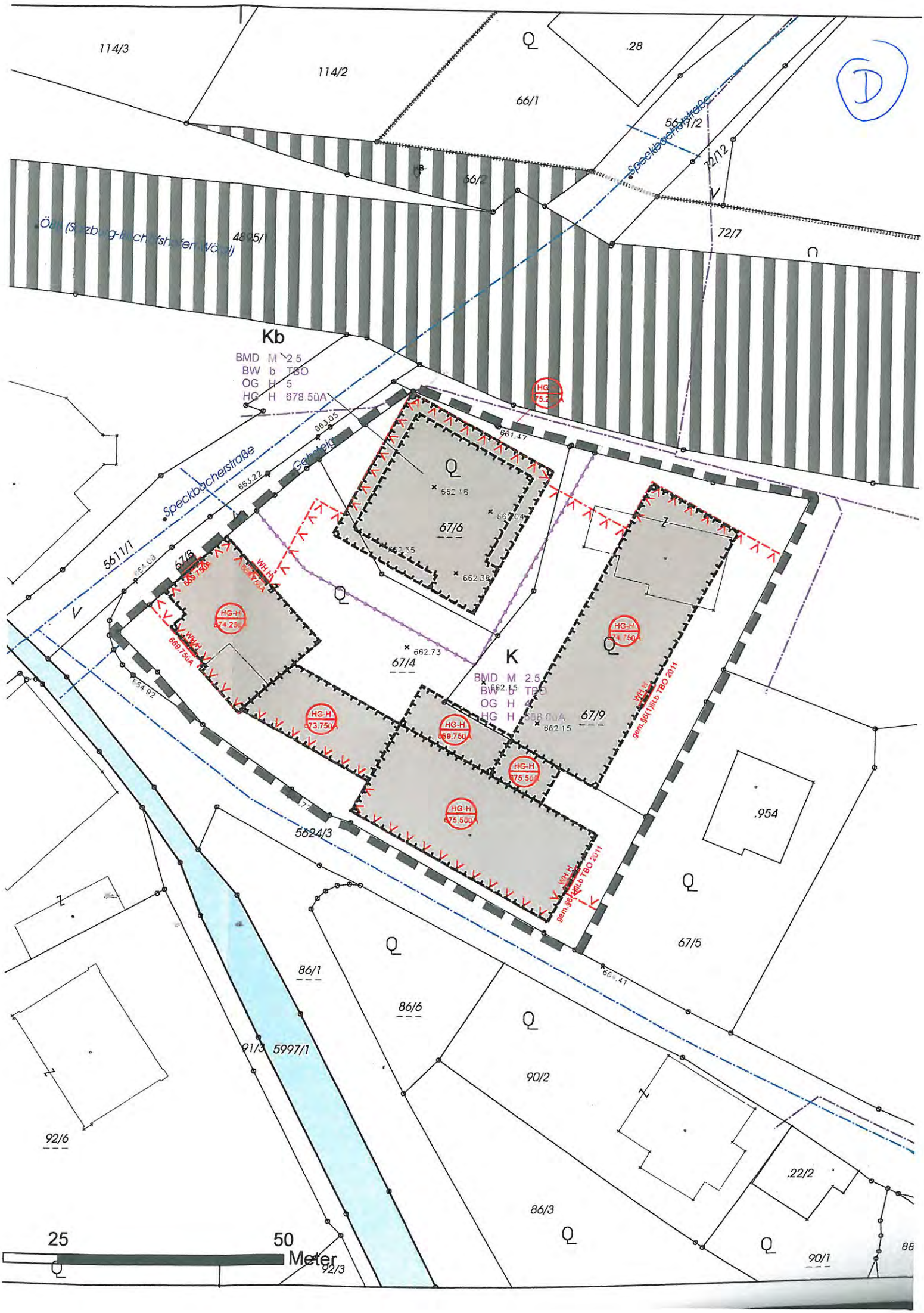

D
114/3
114/2
66/1
.28
5611/2
72/12
72/7
66/2
4895/1
Speckbacherstraße
Kb
BMD M 2.5
BW b TBO
OG H 5
HG H 678.5üA
663.05
663.22
661.47
Speckbacherstraße
5611/1
67/8
67/6
662.18
662.04
662.55
662.38
662.73
67/4
K
BMD M 2.5
BW b TBO
OG H 4
HG H 668.0üA
662.15
67/9
HG-H
674.250A
673.750A
669.750A
675.500A
WH-H
gem.§6(1)lit.b TBO 2011
.954
5624/3
67/5
86/1
86/6
91/3
5997/1
90/2
92/6
.22/2
86/3
90/1
92/3
25
50
Meter

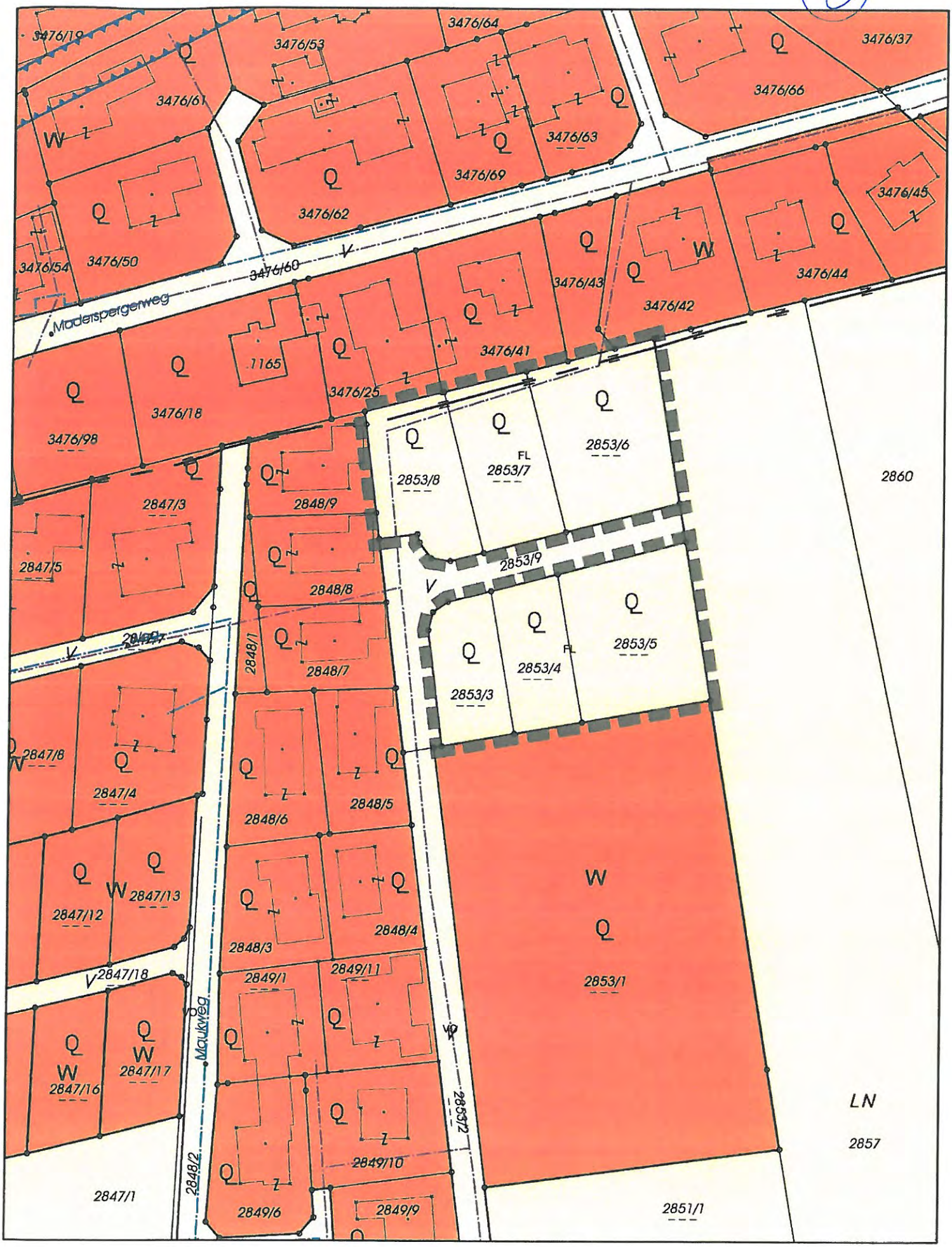

Umwidmung der Parzellen 2853/3, 2853/4, 2853/5, 2853/6, 2853/7 und 2853/8 KG St. Johann in Tirol von derzeit Wohngebiet in Freiland gemäß § 41 TROG 2011